

der Kostenentscheidung war keine Berufung eingelegt worden. Bei der Überprüfung der Entscheidung über die Ehewohnung hatte sich der Rechtsmittelsenat auch mit den Gründen der Ehescheidung zu befassen. Hierbei kam er zu dem Ergebnis, daß der vom Kreisgericht vertretenen Auffassung über die Umstände der Ehezerüttung nicht zu folgen sei. Da aber wegen dieser Umstände und der — allerdings nur in geringem Maße unterschiedlichen — wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien die Kosten zu zwei Drittel dem Verklagten und zu einem Drittel der Klägerin auferlegt worden waren, sah sich das Bezirksgericht veranlaßt, die Kostenentscheidung von Amts wegen dahingehend abzuändern, daß die Parteien die Kosten des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens je zur Hälfte zu tragen hatten.

Diese Entscheidung geht über die bisher veröffentlichten Auffassungen hinaus, und es erhebt sich die Frage, ob ihr zugestimmt werden kann. Das ist m. E. aus folgenden Überlegungen, die sich aus den Besonderheiten der Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren ergeben, zu bejahen:

Die Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren hängt im Gegensatz zum Zivilprozeß nicht vom Obsiegen oder Unterliegen einer Partei ab<sup>9</sup>. Als bestimmend haben sich vielmehr zunehmend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien und die Umstände der Ehezerüttung erwiesen. In dieser Hinsicht hat sich in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre eine sehr beachtliche Entwicklung vollzogen, die bereits vor Inkrafttreten des FGB und der FVerfO dahin geführt hatte, daß die Kostenregelung des § 19 Abs. 1 Satz 1 EheVO immer mehr zur Ausnahme wurde. Dieser Entwicklung wurde mit § 42 FVerfO entsprochen.

An diese die Kostenentscheidung in Ehesachen begründenden Umstände wird das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung über die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche unmittelbar herangeführt. Darauf hat bereits Daute hingewiesen<sup>10</sup>. Seine Ausführungen erstrecken sich insbesondere auf die Beziehungen der angefochtenen Entscheidungen und ihrer möglichen Abänderungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien. Solche Beziehungen bestehen aber auch hinsichtlich der Umstände der Ehezerüttung, mit denen sich das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung der Entscheidungen über den Unterhalt eines Ehepartners, das Erziehungsrecht, die Ehewohnung und in gewisser Weise auch über die Vermögensauseinandersetzung, zu befassen hat. Damit wird das Rechtsmittelgericht im allgemeinen zugleich mit der Begründung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung konfrontiert.

Es sieht sich ihr ein weiteres Mal gegenübergestellt, wenn es seine eigene Kostenentscheidung treffen will. Da § 42 Abs. 1 FVerfO für die Kostenentscheidung des erst- wie des zweitinstanzlichen Verfahrens gilt, hat das Rechtsmittelgericht neben Erwägungen, die sich aus dem Berufungsverfahren ergeben, für die Kostenentscheidung dieselben Überlegungen anzustellen wie das Kreisgericht, d. h., es hat ebenfalls unter den wesentlichen Gesichtspunkten — Gründe der Ehescheidung und wirtschaftliche Verhältnisse der Parteien — die Kosten zu verteilen<sup>11</sup>. Auch damit wird das Rechtsmittelgericht veranlaßt, die Richtigkeit bzw. die Mängel der erstinstanzlichen Kostenentscheidung festzustellen. Es wäre unverständlich, sollte es eine erkennbar un-

richtige Kostenentscheidung deshalb bestehen lassen, weil dagegen nicht ausdrücklich ein Rechtsmittel eingelegt wurde bzw. die Berufung hinsichtlich der angefochtenen Entscheidungen ohne Erfolg geblieben ist<sup>12</sup>. Hierin läge eine im Ergebnis sehr unbefriedigende Einengung der Anlegungsmöglichkeiten der zweitinstanzlichen Rechtsprechung, die auch durch etwaige Kassationen nicht zu lösen wäre.

Schließlich sei an Hand des erwähnten Beispiels noch ein Vergleich angestellt für den Fall, daß die Berufung hinsichtlich der Ehewohnung erfolgreich gewesen wäre. Aus dem Urteil des Kreisgerichts ergibt sich, daß die Entscheidung über die Ehewohnung für die Kostenentscheidung ohne Bedeutung war. Das gilt auch für die Entscheidungen über das Erziehungsrecht, den Unterhalt der Kinder und eines Ehegatten. In der Regel wirken sie sich für die Kostenverteilung nicht aus. Ebenso werden die Entscheidungen über Hausrat, Vermögen und Ausgleich auch dann, wenn für sie gern § 43 Abs. 2 FVerfO Gebühren zu erheben sind, vielfach bei der Kostenverteilung nicht als mitbestimmend betrachtet. Hieraus folgt, daß es wiederum für das Rechtsmittelgericht — im Gegensatz zum Zivilprozeß — kaum möglich ist, aus der Abänderung einer Entscheidung über einen verbundenen Anspruch unmittelbar eine Abänderung der Kostenentscheidung abzuleiten. Im allgemeinen kann die Kostenentscheidung nur mit den angeführten Gesichtspunkten — wirtschaftliche Verhältnisse, Umstände der Ehezerüttung — begründet werden. Das trifft auch für den Fall zu, daß wegen der Kostenentscheidung ausdrücklich Berufung eingelegt worden ist.

Aus diesen Gründen ist es m. E. notwendig, eine unrichtige Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren durch das Rechtsmittelgericht auch dann von Amts wegen abzuändern, wenn keine Berufung wegen der Kostenentscheidung eingelegt wurde und sie wegen der anderen Ansprüche keinen Erfolg hatte.

Die Besonderheiten der Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren führen zu einer weiteren Frage, die zwar auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht zu lösen ist, aber für die Gesetzgebung beachtlich sein könnte: Wie oben angeführt, bestimmen im allgemeinen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien und die Umstände der Ehezerüttung die Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren. Die Entscheidung über die Kosten ist hier nicht so unmittelbar von der Entscheidung zur Hauptsache abhängig, wie das im Zivilprozeß der Fall ist. Deshalb besteht für das erstinstanzliche Gericht die Möglichkeit, sehr differenziert zu entscheiden, und das zweitinstanzliche Gericht hat eine echte Nachprüfungsmöglichkeit. Diese hat es bei einer im Zivilprozeß ergangenen Kostenentscheidung nicht, weil das erstinstanzliche Gericht mit Ausnahme von rechnerischen Überlegungen<sup>13</sup> keine besonderen Erwägungen über die Kosten — wie z. B. die zu berücksichtigenden Umstände und die quotenmäßige Aufteilung — anstellen kann. Aus dieser Besonderheit rechtfertigt sich m. E. die oben vertretene Auffassung zur Abänderung der Kostenentscheidung von Amts wegen. Daraus ergibt sich aber auch die Frage, ob es im Interesse der Parteien nicht erforderlich ist, eine Anfechtung der Kostenentscheidung im Ehescheidungsverfahren unabhängig davon zuzulassen, ob wegen eines anderen Anspruchs Berufung eingelegt wurde oder nicht.

In Anbetracht der meist nicht unerheblichen wirtschaftlichen Belastungen der Parteien durch ein Ehescheidungsverfahren kann die Gewährleistung richtiger

<sup>9</sup> Vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR. Berlin 1958 Bd. 2, S. 138 ff.

<sup>10</sup> Daute, a. a. O.

<sup>11</sup> Auch für die Kostenverteilung des Rechtsmittelverfahrens kommt es nach ständiger Rechtsprechung nicht auf Erfolg oder Erfolglosigkeit der Berufung an. Vgl. O.G. Urteile vom B. November 1958 - 1 ZzF 50 58 - (NJ 1959 S. 250) und vom 16. Januar 1964 - 1 ZzF 57 65 - (NJ 1965 S. 395).

<sup>9</sup> Zu diesem Ergebnis gelangte das Oberste Gericht auch für den Zivilprozeß: vgl. O.G. Urteil vom 24. April 1962 - 2 Uz 22 61 - (NJ 1962 S. 484).

<sup>10</sup> Nicht in Betracht gezogen werden hier die Fälle, in denen für die Kostenentscheidung die §§ 88, 93 ZPO zu beachten sind.